

ANMELDEFORMULAR

Ich melde mich zu folgender **ENDURO-Tour** verbindlich an:

Grand Opening 19.10.2019 – 26.10.2019 für 1.480,00€*	Energy Time 30.11.2019 – 07.12.2019 1.480,00 €*	Happy New Year Spezial 28.12.2019 – 04.01.2020 1.640,00 €*	Cafe Racer 25.01.2020 – 01.02.2020 1.480,00 €*
Second Starter 02.11.2019 – 09.11.2019 1.480,00 €*	Brianap 14.12.2018 – 21.12.2018 1.480,00 €*	Avocado Run 11.01.2020 – 18.01.2020 1.480,00 €*	The last Round 08.02.2020 – 15.02.2020 1.480,00 €*
Mango Run 16.11.2019 – 23.11.2019 1.480,00 €*	Individuell zubuchbar: Einzelzimmer +230,00 €		

*Nicht im Preis enthalten sind: Flug, Mittagessen, Getränke, Benzin, Motorradkaution und alle sonstigen persönlichen Ausgaben.

Meine Angaben:

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Wann gut erreichbar?

Führerscheinklasse

T-Shirt-Größe

Körpergröße

Geburtsdatum

Zimmerwünsche:

Einzelzimmer

Doppelzimmer

Ich belege ein Doppelzimmer mit (Name eintragen)

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bestätige, dass ich die auf den Seiten 2-6 angefügten AGBs gelesen habe und stimme ihnen zu.

REISEBEDINGUNGEN + AGBs

Sehr geehrter Reisegast, an dieser Stelle möchten wir Sie über die Allgemeinen Reisebedingungen informieren, welche die gesetzlichen Bestimmungen der § 651 ff. BGB ergänzen und die Grundlage des Reisevertrages zwischen Ihnen, dem Reisetilnehmer und STG Motorradtechnik, dem Reiseveranstalter bilden.

1. Anmeldung und Reisebestätigung

Mit Ihrer schriftlichen Anmeldung bieten Sie STG Motorradtechnik den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Reisebestätigung der STG Motorradtechnik zustande, die Ihnen zugesandt bzw. gefaxt wird. Weicht der Inhalt dieser Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das die STG Motorradtechnik für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie der STG Motorradtechnik innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklären.

2. Zahlung des Reisepreises

Soweit den Leistungsbeschreibungen nichts anderes zu entnehmen ist, wird bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtreisepreises, gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines gem. § 651k BGB fällig. Den Restbetrag wird spätestens 21 Tage vor Abreise fällig, es sei denn, es wird in der Reisebestätigung gesondert auf ein anderes Zahlungsziel hingewiesen. Der Versand der vollständigen Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang des kompletten Reisebetrages. Sollte STG Motorradtechnik den Anzahlungsbetrag auch nach In - Verzug - Setzung bzw. den Reisepreis nicht vor Reiseantritt vollständig erhalten, so ist STG Motorradtechnik berechtigt, den Reisevertrag aufzulösen und Schadenersatz in Höhe der Rücktrittsgebühren zu berechnen. Stornogebühren sowie bei Vertragsabschluss mit gebuchte Versicherungsleistungen sind unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung / Police voll zu bezahlen. Zahlungen können in bar oder per Überweisung erfolgen.

3. Versicherungen

3a. Insolvenzversicherung

Zu Ihrem Schutz hat STG Motorradtechnik für Sie gemäß § 651 k BGB eine Insolvenzversicherung abgeschlossen: Wenn Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, übernimmt die Versicherung die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises sowie zusätzlich notwendige Aufwendungen für die Rückreise. Damit sind alle Ihre Zahlungen auf den Reisepreis von Anfang an abgesichert.

3b. Reiseversicherungen

Wir empfehlen Ihnen dringend bei Buchung der Reise den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, welche in vielen Fällen den größten Teil der anfallenden Stornokosten übernimmt, wenn Sie aus wichtigem (versichertem) Grund vor Abreise vom Reisevertrag zurücktreten müssen. Darüber hinaus empfehlen wir eine Reisekrankenversicherung im Rahmen eines Rund um Sorglos-Paketes. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den gesonderten Ausschreibungen.

4. Leistungen und Reiseprogramm

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, aus der Reiseanmeldung und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Vor Vertragsabschluss behält sich STG Motorradtechnik ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Angaben in der Reiseaus-schreibung vorzunehmen, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden. Sonderwünsche sind nicht rechtsverbindlich, solange sie nicht schriftlicher Vertragsbestandteil wurden.

5. Leistungs- & Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von STG Motorradtechnik nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. STG Motorradtechnik wird Sie über Leistungsänderungen oder --abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Ggf. wird Ihnen STG Motorradtechnik eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. STG Motorradtechnik behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderungen der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz

REISEBEDINGUNGEN + AGBs

auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird Sie STG Motorradtechnik unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie dazu berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn STG Motorradtechnik in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Sie haben diese Rechte gegenüber STG Motorradtechnik unverzüglich nach der Erklärung STG Motorradtechnik über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung schriftlich geltend zu machen. Die STG Motorradtechnik ist aus wichtigen Gründen berechtigt, einen Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens vorzunehmen, soweit das für den Gast zumutbar ist. Ebenso sind Änderungen des Flugplans möglich und zulässig.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen und Ersatzpersonen

6a. Rücktritt

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktritts-erklärung bei STG Motorradtechnik. In Ihrem Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend den Rücktritt schriftlich, unter Angabe Ihrer Rechnungsnummer, zu erklären. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, kann STG Motorradtechnik eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen berechnen. Der Ersatzanspruch STG Motorradtechnik ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschaliert. Die Höhe des Ersatzanspruches entnehmen Sie bitte Ziffer 15 ff. dieser Reisebedingungen. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn Sie sich nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfinden. Dem Reisenden steht in allen Fällen frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

6b. Umbuchung

Sollen auf Ihren Wunsch nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Ortes, des Reiseantritts, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen werden, so entstehen der STG Motorradtechnik in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt Ihrerseits. STG Motorradtechnik muss Ihnen daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich zum Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt und eine gleichzeitige Neuanschließung ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet STG Motorradtechnik jedoch nur eine Bearbeitungsgebühr von 25,- EUR pro Person.

6c. Ersatzteilnehmer

Bis Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. STG Motorradtechnik kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Bei Flugleistungen richtet sich die Akzeptanz eines Dritten nach den jeweiligen Bestimmungen der Fluggesellschaft.

6d. Schriftform

Buchungs-, Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungs-erklärungen sollten in Ihrem Interesse und aus Beweisgründen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisetilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich STG Motorradtechnik bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, es sei denn, es handelt sich um völlig unerhebliche Leistungen oder einer Erstattung stehen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen. STG Motorradtechnik berechnet im Falle einer Erstattung lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-EUR.

8. Rücktritt & Kündigung durch den Reiseveranstalter

STG Motorradtechnik kann in den nachfolgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

8a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch STG Motorradtechnik nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält STG Motorradtechnik den Anspruch auf den Reisepreis.

REISEBEDINGUNGEN + AGBs

8b. Bis 21 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. In diesem Fall ist STG Motorradtechnik verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

8c Bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für STG Motorradtechnik deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die für STG Motorradtechnik im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9. Aufhebung des Reisevertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise wegen bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch STG Motorradtechnik den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann STG Motorradtechnik für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist STG Motorradtechnik verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, Sie zurück zubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Haftung

10a. Haftung für eigene Leistungen

STG Motorradtechnik haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Richtigkeit der veröffentlichten Leistungsbeschreibungen, jedoch nicht für die Angaben in Orts-, Hotel- oder anderen nicht von uns herausgegebenen Prospekten, die Ihren Reiseunterlagen beigelegt sind.

10b. Haftung für Erfüllungsgehilfen

STG Motorradtechnik haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10c. Haftung für Fremdleistungen

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt STG Motorradtechnik insoweit Fremdleistungen, sofern in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. STG Motorradtechnik haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die Sie ausdrücklich hingewiesen werden und die Ihnen die STG Motorradtechnik auf Wunsch zugänglich macht. STG Motorradtechnik haftet auch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in den Leistungsausschreibungen ebenfalls als Fremdleistungen kenntlich gemacht sind.

11. Gewährleistung

11a. Abhilfe und Mitwirkungspflicht

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es unbeschadet unserer vorrangigen Leistungspflicht Ihrer Mitwirkung. Sie sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Dabei sind Sie insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich vor Ort anzuzeigen. Wenden Sie sich dazu bitte zunächst an unseren örtlichen Vertreter im jeweiligen Zielgebiet, dessen Adresse Sie den Reiseunterlagen entnehmen können. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Geben Sie hierbei bitte unbedingt die im Gutschein genannte Reservierungsnummer, das Reiseziel, Ihren Namen und die Reisedaten an. Unterlassen Sie es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. STG Motorradtechnik kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

11b. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel anzuzeigen.

REISEBEDINGUNGEN + AGBs

11c. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen - zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von STG Motorradtechnik verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird. Sie schulden STG Motorradtechnik dann den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie nicht völlig wertlos waren. Überdies können Sie unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den STG Motorradtechnik nicht zu vertreten hat.

11d. Schadensersatz

Sofern STG Motorradtechnik einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, können Sie Schadensersatz verlangen. Die Abtretung von Schadensersatz bzw. Minderungsansprüchen an Mitreisende zum Zweck der außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Geltendmachung ist unzulässig.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise haben Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber STG Motorradtechnik geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die Ansprüche schriftlich einreichen. Ihre vertraglichen Ansprüche verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Haben Sie solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem STG Motorradtechnik die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung wie etwa Körperverletzung oder Tötung verjähren nach 3 Jahren.

13. Haftungsbeschränkung

13a. Die Haftung STG Motorradtechnik für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit STG Motorradtechnik für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13b. Die Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Sachschäden je Reiseteilnehmer und Reise auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die zur Verfügung stehende Haftungssumme beträgt jedoch mindestens 4.100,- €.

13c. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuch, Ausstellung) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

13d. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit ausgeschlossen.

13e. Des Weiteren haftet STG Motorradtechnik weder für Körper- und Gesundheitsschäden, die Ihnen durch Bisse und Stiche landestypischer Tiere entstehen, für das Vorkommen von landestypischen Kriechtieren, noch für witterungsbedingte Ausfälle bzw. Verspätungen der Personenbeförderer, insbesondere Bahn, Bus, Schiff oder Flugzeug.

14. Pass-, Visa- & Gesundheitsvorschriften

STG Motorradtechnik steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. STG Motorradtechnik haftet nicht für rechtzeitige Erteilung und Zustellung notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie STG Motorradtechnik mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass STG Motorradtechnik die Verzögerung zu vertreten hat. Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch STG Motorradtechnik bedingt sind.

REISEBEDINGUNGEN + AGBs

15. Rücktritts-, Stornierungs- und Umbuchungsgebühren

15a. Rücktrittspauschale (vgl. Ziffer 6 ff): Hinweise zu separat ausgewiesenen Gebühren in den jeweiligen Angeboten/Ausschreibungen sind vorrangig anzusehen. Alle Angaben sind pro Person, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Storno-/ Umbuchungsgebühren der einzeln zusammengestellten Leistungen sind einzeln zu ermitteln und abschließend zu addieren.

15b. Stornogebühren für Hotels, Rundreisen und Mietwagen: STG Motorradtechnik erhebt im einzelnen folgende Gebühren bei Kündigung des Reisevertrages: bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises, mindestens 25,- EUR pro Leistung, vom 29. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises, vom 21.Tag bis zum 15.Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises, vom 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises, ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises oder mindestens die Kosten für 1 Nacht der jeweiligen Hotelleistung. Bei Stornierung am Reiseantrittstag belaufen sich die Stornogebühren auf 100% des Reisepreises.

15c. Zubuchungen, Umbuchungen und Stornierungen von Nebenleistungen: Nebenleistungen (Hin- und Rücktransfers, Mahlzeiten, Tagesausflüge etc.) sollten immer zusammen mit den Hauptleistungen gebucht werden. Nachträgliche Buchungen sind als Neubuchungen anzusehen und es entstehen dementsprechend Bearbeitungsgebühren in Höhe von maximal 15,- EUR pro Buchung. Für Umbuchungen und Stornierungen von Nebenleistungen berechnet die STG Motorradtechnik ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 15,- EUR pro Vorgang.

15d. Umbuchungen und Stornierungen von Linienflügen: Vor Ticketausstellung 80,- EUR pro Person; nach Ticketausstellung mindestens 125,- EUR pro Person, maximal 100% des Flugpreises (abhängig von den jeweiligen Bedingungen der Fluggesellschaft).

15e. Umbuchungen und Stornierungen von Paketreisen: Die Gebühren errechnen sich jeweils anteilig aus den unter den für Landleistungen und Flugleistungen aufgeführten Bedingungen.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Klagen Ihrerseits gegenüber STG Motorradtechnik ist Gießen/Hessen. Für Klagen unsererseits gegen Sie als Reisenden ist Ihr Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Gerichtsstand Friedberg/Hessen.

Datenschutz

Alle uns zur Abwicklung einer Reise zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 651 ff, soweit STG Motorradtechnik als Reiseveranstalter tätig wird.

Veranstalter:

STG Motorradtechnik

Sven Simeth

Vertreten durch: Jörg Simeth

Rudolf-Diesel-Str. 3a
35440 Linden

Telefon 06403-77 88 44 1

Telefax 06403-77 88 33 1

E-Mail: info@stg-motorradtechnik.de

www.stg-motorradtechnik.de